Gemeinde
Riehen

Reg. Nr. 05-0350.003

Richtlinien der Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen für die Vermietung von subventionieren Künstler-ateliers vom 6. März 2007

Die Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen erlässt gestützt auf § 8 des Reglements der Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen vom 6. März 2007 nachstehende Richtlinien:

1. *Grundsatz*

Zur Förderung von zeitgenössischen Künstlerinnen und Künstlern stellt die Gemeinde Riehen subventionierte Ateliers zur Verfügung.

2. *Ausschreibung von Ateliers bei Neuvermietung*

Die Ateliers werden bei einem Wechsel der Mieterschaft oder bei einer Neuvermietung im Auftrag der Kommission durch die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport ausgeschrieben.

3. *Förderungsberechtigte Personen*

Bewerben können sich Künstlerinnen und Künstler der Bildenden Kunst, die

- ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Riehen oder im Perimeter des Eurodistricts Basel haben und/oder
- seit mindestens 2 Jahren zum regionalen Künstlerkreis gehören.

4. *Auswahlverfahren*

Die Kommission trifft die Auswahl der Mieterinnen und Mieter aus den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der Beratung der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls aufgrund persönlicher Gespräche. Sie entscheidet endgültig.

5. *Auswahlkriterien*

[1]Als Auswahlkriterien gelten:

- Professionalität (Qualität und Eigenständigkeit des künstlerischen Schaffens),
- Förderungswürdigkeit im Hinblick auf die zu erwartende künstlerische Entwicklung und
- hauptberufliche Tätigkeit als Bildende Künstlerin/Bildender Künstler.

[2]Die Kriterien sind gleichwertig.

6. *Subvention*

[1]Im Sinne einer Künstlerförderung erhalten die Mieterinnen und Mieter auf den von der Gemeinde festgelegten marktüblichen Mietzins (exkl. Nebenkosten) eine Subvention von 50%.

[2]Diese Subvention wird viermal jährlich von der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport ausbezahlt.

[3]Der Mietzins ist monatlich im Voraus zu entrichten.

7. *Subvention und Mietverhältnis*

Das ordentliche Mietverhältnis und die Subvention sind im Sinne einer Künstlerförderung untrennbar miteinander verbunden.

8. *Mietvertrag*

[1]Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Riehen schliesst aufgrund des Entscheids der Kommission mit der ausgewählten Künstlerin oder dem ausgewählten Künstler einen befristeten Mietvertrag auf sechs Jahre.

[2]Will die Künstlerin oder der Künstler das Mietverhältnis nach sechs Jahren um weitere zwei Jahre verlängern, hat sie oder er mindestens ein halbes Jahr vor dem ordentlichen Mietende der Kommission ein schriftliches, künstlerisch begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission entscheidet, ob diesem Gesuch stattgegeben werden kann.

9. *Spezielle Bedingungen des Mietvertrags*

[1]Die Künstlerin oder der Künstler benutzt das Atelier regelmässig als Arbeitsort für das künstlerische Schaffen.

[2]Das Atelier kann während der Laufdauer des Mietverhältnisses maximal ein Jahr untervermietet werden, wenn die betreffende Künstlerin oder der betreffende Künstler Gelegenheit hat, an einem Austauschprogramm oder gleichwertigen auswärtigen Aufenthalten teilzunehmen.

[3]Eine Untervermietung gemäss Abs. 2 ist nur an eine andere Künstlerin oder einen anderen Künstler möglich. Die Untervermietung bedarf der Zustimmung durch die Kommission. Die Subvention wird in dieser Zeit nicht an die Untermieterin oder den Untermieter ausbezahlt, sondern an die Mieterin oder den Mieter des Künstlerateliers.

10. *Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags*

Das Mietverhältnis kann im Rahmen der mietrechtlichen Bestimmungen vorzeitig aufgelöst werden, wenn

- das Atelier nicht ausreichend genutzt oder zweckentfremdet wird oder
- wenn gegen das Mietrecht oder den Mietvertrag verstossen wird.

11. Wegfall der Subvention

Bei einer Verlängerung des Mietverhältnisses durch die Staatliche Schlichtungsstelle für Mieterstreitigkeiten entfällt der Anspruch auf Subvention.

12. Kontakt mit der Öffentlichkeit

Die Künstlerin oder der Künstler ist verpflichtet, das Atelier mindestens alle 2 Jahre für ein interessiertes Publikum zu öffnen (Open Day oder Ähnliches).

13. Zuständigkeiten

[1]Die Kommission und die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport sind zuständig für Fragen der künstlerischen Förderung und Subvention.

[2]Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig für das Mietverhältnis und den Unterhalt der Ateliers.

Riehen, den 6. März 2007

Im Namen der Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen

Die Präsidentin:

Maria Iselin-Löffler

Vom Gemeinderat Riehen genehmigt am

Riehen, den 6. März 2007

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Willi Fischer	Andreas Schuppli